



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Bearbeitung: Sb 1
Telefon: +49 (711) 22816-0
Telefax: +49 (711) 22816-699
e-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 14.11.2013

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer 3000430 (30)

59190-591pä/008-2304#009

Betreff: Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 3a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.1, Antrag auf 14. Planänderung - Verkürzter Düker Nesenbach“, Strecke 4813, in Stuttgart

Bezug: Ihr Antrag vom 15.07.2013, Az. I.BV-SW-G2 (1) LP

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Das Vorhaben hat die Verkürzung des planfestgestellten Dükers Nesenbach durch Verschiebung des Oberhauptes in Richtung Norden bis an den SSB-Tunnel (Achse 31) heran zum Gegenstand. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, ihn nicht durch die planfestgestellte bergmännische, sondern mittels offener Bauweise herzustellen.

Hausanschrift:

Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0

Fax-Nr. +49 (711) 22816-699

Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7, 12, 15 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaeck (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Überweisungen an Bundeskasse Trier

Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken

BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20

IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben – auch unter Berücksichtigung früherer nicht UVP-pflichtigen Änderungen und Erweiterungen – keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die vom UVPG umfassten Schutzgüter werden durch die beantragte Planänderung nicht stärker beeinträchtigt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ergibt sich bei Realisierung des verkürzten Dükers zwar lokal eine Erhöhung des Grundwasserandrangs. Allerdings reduzieren sich die Andrangsraten in den Tunnelbaugruben im näheren Umfeld des Dükers hierdurch in einer Größenordnung, die auf den gesamten Planfeststellungsabschnitt 1.1 zu einer deutlichen Reduktion der Grundwasserentnahmemengen führen. Dies und die mit dem Vorhaben verbundenen geringeren Eingriffe in die Grundgipsschichten lassen für dieses Schutzgut keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennen.

Die beantragte Änderung nimmt die Schutzgüter Kulturgut, Landschaftsbild, Erholung, Klima, Luft, Flora und Fauna sowie Boden nicht mehr in Anspruch, als dies der Planfeststellungsbeschluss vom 28. Januar 2005 (PFA 1.1) ohnehin zulässt. Insbesondere sind durch den Bau des verkürzten Dükers keine Beeinträchtigungen des Juchtenkäferhabitats zu erwarten. Das Baufeld liegt außerhalb des zu schützenden Bereiches; die Baugrubenverankerungen werden den Wurzelbereich der geschützten Bäume nicht beeinträchtigen. Durch das Vorhaben werden schlussendlich keine natürlich gewachsenen Böden angetastet.

Ich weise darauf hin, dass die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen von Dritten bei der Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Dieses Schreiben wird im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig